

**500.12**

**Frau**

**Anja Krumme**

**Geschäftsführung für den SGA;  
hier: Anfrage der SPD Ratsfraktion Bielefeld zu Sondervereinbarungen für  
Krankenfahrten, Drucksachen-Nr. 1212/2014-2020**

Sehr geehrte Frau Krumme,

wir bitten, den SGA folgendermaßen zu informieren:

Der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen (VSPV e.V) und der Taxi-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. haben mit einzelnen Krankenkassen eine Sondervereinbarung zur Krankenförderung geschlossen. Der VSPV e.V. hat (Stand 11.03.2015) eine dieser Sondervereinbarungen mit der Bitte um Genehmigung eingereicht.

Nach der Taxentarifordnung der Stadt Bielefeld bedürfen Sondervereinbarungen für Fahrten, die abweichend vom geltenden Taxitarif durchgeführt werden sollen, der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

Die **gesetzlichen** Vorgaben für die Genehmigung von Sondervereinbarungen ergeben sich aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Neben vielen weiteren formalen Vorgaben (die durch die getroffenen Vereinbarungen zurzeit auch nicht vollständig erfüllt werden)

- müssen die Beförderungsentgelte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung **angemessen** sein (§ 39 Abs. 2 PBefG) und
- dürfen die **Ordnung des Verkehrsmarktes nicht stören** (§ 51 Abs. 2 PBefG).

Das Amt für Verkehr hat gutachterlich bewerten lassen, welche Auswirkungen die Einführung des Mindestlohns zum 01.01.2015 auf den „regulären“ Taxitarif hat. Da der Gutachter damit ohnehin tätig war, hat das Amt für Verkehr durch den Gutachter ebenfalls prüfen lassen, in wie weit die ausgehandelten Sondervereinbarungen den Vorgaben des PBefG entsprechen, um den vorliegenden Antrag rechtssicher entscheiden zu können.

Der Gutachter ist (zum jetzigen Stand des Gutachtens) zu dem Ergebnis gekommen, dass die Sondervereinbarungen in der vorliegenden Form **wirtschaftlich nicht vertretbar** sind und zu einer **Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Bielefelder Taxi-gewerbes** führen werden.

Deshalb kann die Straßenverkehrsbehörde zurzeit die Sondervereinbarungen aufgrund der entgegenstehenden **gesetzlichen Regelungen** des PBefG nicht genehmigen.

Die Straßenverkehrsbehörde hat den VSPV e.V. im Hinblick auf das vorliegende Gutachten angehört und diesem die Möglichkeit gegeben, zu den im Gutachten vorgetragenen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig prüft die Straßenverkehrsbehörde (auf Antrag der o. g. Taxiverbände vom 09. bzw. 10. März 2015), ob bis zu einer abschließenden Bewertung des Gutachtens und damit auch Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der Sondervereinbarungen eine vorübergehende, befristete Genehmigung der abgeschlossenen Sondervereinbarungen möglich ist.

Da im Moment **keine genehmigte** Sondervereinbarung für das Pflichtfahrgebiet im Bereich der Stadt Bielefeld besteht, dürfen (auch) Krankentransportfahrten zurzeit nur auf der Grundlage der geltenden Taxitarifordnung durchgeführt werden.

Welche Auswirkungen dies auf die Abrechnung dieser Fahrten hat und inwieweit die Krankenkassen (auch ohne genehmigte Sondervereinbarung) die Möglichkeit haben, nach dem Taxitarif durchgeführte Fahrten direkt mit den Taxiunternehmen oder Taxizentralen (wie z. B. der BIETA) abzurechnen, kann letztlich nur durch die Krankenkassen selbst beantwortet werden.

I.A.



Thiel